

Konzernbetriebsvereinbarung

zwischen der

Kabel Deutschland Holding AG

vertreten durch den Vorstand

handelnd für die ihr nachgeordneten Gesellschaften Vodafone Kabel Deutschland GmbH
und Vodafone Kabel Deutschland Kundenbetreuung GmbH

- nachfolgend gemeinsam auch: die Unternehmen / die Arbeitgeber genannt -

und dem

Konzernbetriebsrat der Kabel Deutschland Holding AG

vertreten durch die Konzernbetriebsratsvorsitzende Susanne Aichinger

- nachfolgend auch: Konzernbetriebsrat / KBR –

handelnd für den Gesamtbetriebsrat der Vodafone Kabel Deutschland GmbH und den Gesamtbetriebsrat der Vodafone Kabel Deutschland Kundenbetreuung GmbH

über die Neugestaltung der Betrieblichen Altersversorgung geschlossen (**KBV BAV**)

in der Fassung vom 01. April 2016



Präambel

Die Betriebliche Altersversorgung der Vodafone Kabel Deutschland GmbH (VKD) und der Vodafone Kabel Deutschland Kundenbetreuung GmbH (VKDK) wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit Wirkung zu einem Zeitpunkt ab dem 1. April 2016 oder danach ein Arbeitsverhältnis mit der VKD oder VKDK begründen, grundlegend neu gestaltet und damit an die veränderten Rahmenbedingungen bei der Altersversorgung insgesamt angepasst. Neben einer Absicherung von Risiken im Todesfall oder bei Erwerbsminderung soll den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit geboten werden, die Leistungen der Betrieblichen Altersversorgung durch eigene Beiträge anzuheben (Entgeltumwandlung).

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Unternehmen mit einem Eintrittstermin in der VKD oder VKDK vor dem 1. April 2016 ergeben sich aus der vorliegenden Konzernbetriebsvereinbarung keine Änderungen und keine Ansprüche.

1. Geltungsbereich

Diese Konzernbetriebsvereinbarung (KBV) gilt:

- sachlich: für die Einführung eines neuen Pensionsplans zur Betrieblichen Altersversorgung,
- örtlich: in allen Betriebsstätten der VKD und VKDK
- persönlich: für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des § 5 Abs. 1 BetrVG, die mit Wirkung zu einem Zeitpunkt ab dem 1. April 2016 oder danach ein Arbeitsverhältnis mit der VKD oder VKDK begründen und dies nicht in unmittelbarem Anschluss an ein bereits zuvor bestehendes Arbeitsverhältnis zum jeweils anderen Unternehmen (VKD oder VKDK) erfolgt,

ausgenommen befristet Beschäftigte soweit das Arbeitsverhältnis auf höchstens 12 Monate befristet ist, geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 SGB IV, Aushilfen mit einem entsprechenden Aushilfsvertrag sowie Praktikanten und Werkstudenten (nachfolgend **Mitarbeiter** genannt).

Der Geltungsbereich kann durch Kollektivvereinbarungen der betriebsverfassungsrechtlich zuständigen Gremien erweitert bzw. eingeschränkt werden.

2. Neuer Pensionsplan/Teilnahmeberechtigung

Zwischen den Betriebsparteien besteht Einvernehmen darüber, die bisherige Betriebliche Altersversorgung gemäß KBV Kapitalkontenplan für außertarifliche Arbeitnehmer (KBV BAV AT) für die vom Geltungsbereich dieser KBV erfassten Mitarbeiter durch einen neuen Pensionsplan in Form einer Direktzusage abzulösen. Ebenso besteht zwischen den Betriebsparteien Einvernehmen darüber, die bisherige Betriebliche Altersversorgung gemäß TV Kapitalkontenplan vom 17. August 2011 für die vom Geltungsbereich dieser KBV erfassten Mitarbeiter durch einen neuen Pensionsplan in Form einer Direktzusage abzulösen.

Der neue Pensionsplan wird als **Anlage** beigefügt und ist Bestandteil dieser KBV. Die Risikoabsicherung besteht ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses. Beitragsberechtigt sind Mitarbeiter erst, soweit das Arbeitsverhältnis zu einem Unternehmen mindestens volle 6 Monate bestanden hat. Dienstzeiten bei einem Unternehmen der Vodafone Gruppe werden auf die 6 Monate angerechnet.

3. Eigenbeteiligung

- 3.1 Der neue Pensionsplan sieht einen Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 1,0% für beitragsfähige Entgelte bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Dieser ist jedoch davon abhängig, dass der Mitarbeiter durch Entgeltumwandlung eine Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 0,5% des beitragsfähigen Entgeltes gemäß beigefügtem Pensionsplan bis zur Beitragsbemessungsgrenze leistet.
- 3.2 Mitarbeiter können monatlich bis zu einem Stichtag entscheiden, ob sie eine Eigenbeteiligung leisten möchten oder nicht. Eine getroffene Entscheidung kann monatlich geändert werden. Es gilt der jeweilige Pensionsplan.

4. Tarifliche Öffnung

Der Arbeitgeber wird Beratungen mit der zuständigen Gewerkschaft aufnehmen mit dem Ziel, den Entgelttarifvertrag sowie den Entgelttarifvertrag Vertrieb jeweils i.d.F. vom 10. Juli 2015 so zu ergänzen, dass den Mitarbeitern die Möglichkeit geboten wird, ihre Beiträge zur Vermögenswirksamen Leistung auch zur Betrieblichen Altersversorgung verwenden zu können.

5. Schlussbestimmungen

Diese KBV tritt mit Einführung des neuen Versorgungsplans am 1. April 2016 in Kraft. Sie löst für Mitarbeiter im Sinne dieser KBV alle bisherigen Regelungen zur Betrieblichen Altersversorgung ab, insbesondere die Konzernbetriebsvereinbarung zur betrieblichen Altersversorgung für außertarifliche Arbeitnehmer (KBV BAV AT) i.d.F. vom 1. Oktober 2011 sowie den Tarifvertrag TV Kapitalkontenplan i.d.F. vom 17. August 2011.

Unterföhring, den 4.4.2016

Unterföhring, den 13.4.2016


für die Kabel Deutschland Holding AG


für den Konzernbetriebsrat

